Satzung über die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwerte (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 15.12.2021

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666) und der §§ 3, 11, 12, 21 und 22 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV NRW S. 886), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 01.12.2021 folgende Satzung über die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwerte beschlossen:

§1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Schwerte.

§ 2 Aufwandsentschädigungen für Führungskräfte

- (1) Der/die ehrenamtliche Leiter*in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwerte und seine/ihre bis zu zwei ehrenamtlichen Stellvertreter*innen erhalten gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 7 BHKG eine nach § 2 Abs. 4 dieser Satzung ermittelte monatliche pauschale Aufwandsentschädigung. Darüber hinaus wird den Funktionsträgern*innen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwerte eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 22 Abs. 2 BHKG gewährt, die nach § 2 Abs. 4 der Satzung ermittelt wird.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle mit der Wahrnehmung der Führungsfunktion verbundenen notwendigen Ausgaben abgegolten, so dass darüber hinaus kein individueller Auslagenersatz verlangt werden kann. Lohnfortzahlungen bzw. Verdienstausfallentschädigungen, Kinderbetreuungskosten sowie sonstige versicherungsrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt, sind aber nicht Gegenstand dieser Satzung.
- (3) Nimmt ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Schwerte mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 2 Abs. 4 dieser Satzung wahr, so wird nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung gewährt
- (4) Basis für die Ermittlung der Höhe der Aufwandsentschädigung ist die jeweils für die Stadt Schwerte geltende monatliche Pauschale für Mitglieder kommunaler Vertretungen, bezogen auf Ratsmitglieder und Fraktionsvorsitzende, gemäß der Regelungen in der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung EntschVO) vom 05. Mai 2014 in der jeweils geltenden Fassung.

Auf dieser Grundlage steht den Funktionsträgern der Feuerwehr, entsprechend der wahrgenommenen Funktionen, folgende Aufwandsentschädigung zu:

Funktionen	Aufwandsentschädigung bezogen auf Regelung in der EntschVO	Monatlicher Betrag (zurzeit gültig)
Leitung der Feuerwehr		
Leiter*in der Feuerwehr	1/2 der Aufwandsentschädigung einer/eines Fraktionsvorsitzenden	469,50 €
stellv. Leiter*in der Feuerwehr	Aufwandsentschädigung eines Ratsmitgliedes	313,00 €
Funktionsträger*innen		
Zugführer*in	1/2 der Aufwandsentschädigung eines Ratsmitgliedes	156,50 €
Einheitsführer*in	1/3 der Aufwandsentschädigung eines Ratsmitgliedes	104,33 €
Jugendfeuerwehrwart*in	1/3 der Aufwandsentschädigung eines Ratsmitgliedes	104,33 €
stellv. Einheitsführer*in	1/6 der Aufwandsentschädigung eines Ratsmitgliedes	52,17 €
stellv. Jugendfeuerwehrwart*in	1/6 der Aufwandsentschädigung eines Ratsmitgliedes	52,17 €
Ausbilder*in Jugendfeuerwehr	1/6 der Aufwandsentschädigung eines Ratsmitgliedes	52,17 €

Die Aufwandsentschädigungen werden in den Jahren 2022 und 2023 nicht in voller Höhe gewährt, sondern sukzessive angepasst. Ab 2024 werden die Aufwandsentschädigungen entsprechend der jeweils geltenden Fassung der Entschädigungsverordnung in voller Höhe gezahlt.

- (5) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn ein/e Funktionsträger*in länger als drei Monate ohne Unterbrechung seine/ihre ehrenamtliche Funktion nicht wahrnimmt. Die Zahlung entfällt unmittelbar mit Monatsablauf im Fall des Rücktritts von der Funktion bzw. bei Funktionsenthebung sowie beim Austritt bzw. Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr.
- (6) Zur Sicherstellung einer adäquaten Einsatzleitung wird ein C-Dienst eingesetzt, der über das gewöhnliche Maß hinaus rund um die Uhr für den Einsatzdienst zur Verfügung steht. Beim C-Dienst handelt es sich um eine definierte Führungsstufe einer Feuerwehr.
 - Dem/der jeweiligen Einsatzleiter*in (Funktion Verbandsführer*in) ist für diesen C-Dienst an Werktagen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 36,00 Euro, sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen in Höhe von 54,00 Euro zu gewähren. Die Auszahlung dieser Entschädigung erfolgt vierteljährlich auf der Grundlage schriftlicher Nachweise in Form von Dienstplänen.

§ 3 Entschädigungen für zusätzliche Übungsdienste

Für die Zusammenarbeit mehrerer Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr sind für zusätzliche Übungsdienste, die über den Dienstplan hinaus durchgeführt werden, finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Pro Jahr dürfen bis zu vier Übungen stattfinden und je Teilnehmer*in wird maximal ein Verpflegungsgeld in Höhe von 10,00 € erstattet. Die Auszahlung dieser Entschädigung erfolgt auf der Basis schriftlicher Nachweise in Form von Teilnehmerlisten und Rechnungsbelegen. Die Übungen müssen von dem/der Leiter*in der Feuerwehr oder dessen Vertreter*in genehmigt werden.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Gerätewarte

Für die Pflege und Wartung der Einsatzfahrzeuge und der feuerwehrtechnischen Geräte sind an die Einheiten, abhängig von der Anzahl der Fahrzeuge, jährlich Geldbeträge wie folgt zu zahlen:

Pro Einsatzfahrzeug bis 7,5 Tonnen zG.: 60,00 Euro p. a. Pro Einsatzfahrzeug über 7,5 Tonnen zG.: 120,00 Euro p. a.

Die Auszahlung der Beträge erfolgt jeweils im 3. Quartal eines Jahres.

§ 5 Aufwandsentschädigung für Einsatzkräfte

Für die Teilnahme am Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzdienst entstehen allen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Aufwendungen u. a. für Fahrtkosten, Reinigung der Privatkleidung sowie eines Teils der Dienstkleidung, Verpflegungsmehraufwand und Telefonkosten. Zur Abgeltung dieser Aufwendungen wird in den Jahren 2022 und 2023 jährlich ein Festbetrag in Höhe von 22.000,00 Euro zur Verfügung gestellt. Ab 2024 wird dieser Festbetrag auf 26.000,00 € erhöht. Der jährliche Betrag ist unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Mitgliederzahl der Einsatzabteilungen der Einheiten aufzuteilen. Für die Feststellung dieser Mitgliederzahl wird der 31.12. des jeweiligen Vorjahres festgelegt. Der entsprechend der Mitgliederstärke ermittelte Betrag wird im 1. Quartal eines jeden Jahres auf die Konten der Einheiten überwiesen. Der Erhalt des Betrages ist jeweils durch den/die Einheitsführer*in mit Empfangsbescheinigung zu bestätigen.

§ 6 Zuwendungen für Ehrungen

Für Ehrungen werden je nach Jahreszugehörigkeit in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Sachgutscheine in folgender Höhe überreicht:

25 Jahre: 100,00 Euro 35 Jahre: 100,00 Euro 50 Jahre: 50,00 Euro 60 Jahre: 50,00 Euro 70 Jahre: 50,00 Euro

<u>§ 7</u> Inkrafttreten

Diese Feuerwehrentschädigungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwerte (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 08.12.2015 außer Kraft.